

### V. Auslieferungsverträge

Der am 1. März 1933 zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Albanien* unterzeichnete, am 14. November 1935 ratifizierte *Auslieferungsvertrag* stipuliert eine Auslieferungspflicht für die in Art. II aufgezählten Verbrechen und Vergehen

“provided that such surrender shall take place only upon such evidence of criminality, as according to the laws of the place where the fugitive or person so charged shall be found, would justify his apprehension and commitment for trial if the crime or offense had been there committed.” (Art. I.) <sup>1)</sup>

Eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger findet gemäß Art. VIII nur statt, wenn die Staatsangehörigkeit erworben ist »after the perpetration of the crime for which extradition is sought«.

Das am 22. Januar 1934 zwischen *Luxemburg* und *Polen* unterzeichnete, am 3. Februar 1936 ratifizierte *Abkommen über die Auslieferung und den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen* <sup>2)</sup> schließt die Auslieferung eigener Staatsangehöriger völlig aus (Art. 1; Polen liefert auch Danziger Staatsangehörige nicht aus).

Für die Erledigung mehrerer Auslieferungssuchen verschiedener Staaten ist nach dem amerikanisch-albanischen Vertrag (Art. VII) die zeitliche Priorität maßgebend, während es nach dem luxemburgisch-polnischen Abkommen (Art. 7) dem freien Ermessen des ersuchten Staates überlassen bleibt, welchem Gesuch er stattgeben will.

Das am 24. April 1935 zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Luxemburg* unterzeichnete *Zusatzabkommen* zu dem Auslieferungsvertrag vom 29. Oktober 1883 <sup>3)</sup> ist am 3. März 1936 ratifiziert worden <sup>4)</sup>.

Die *zentralamerikanische Auslieferungskonvention* vom 12. April 1934 <sup>5)</sup> hat am 10. Juli 1935 die Billigung der Volksvertretung von *Nicaragua* gefunden <sup>6)</sup>.

Der Kongreß von *Columbien* hat der *Panamerikanischen Auslieferungskonvention* vom 26. Dezember 1933 <sup>7)</sup> und der *Panamerikanischen Konvention über das politische Asyl*

<sup>1)</sup> Diese Formel findet sich seit dem sog. Iay-Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien vom 19. November 1794 (Malloy, Treaties, Conventions etc., Washington 1910, Bd. I. S. 605) mit geringen Abweichungen außer in dem Vertrag mit *Uruguay* in sämtlichen von den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen. Zur Auslegung der Klausel, insbes. im Insullfall (s. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 618), vgl. Harness, *Indiana Law Journal* 1936, 351 ff.

<sup>2)</sup> Memorial des Großherzogtums Luxemburg 1936, S. 126; *Dziennik Ustaw* 1936, S. 283.

<sup>3)</sup> Siehe diese Zeitschr. Bd. V, S. 874.

<sup>4)</sup> Memorial des Großherzogtums Luxemburg 1936, S. 174; U. S. A. Treaty Series Nr. 904.

<sup>5)</sup> Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 907 Anm. 15.

<sup>6)</sup> *La Gaceta, Diario Oficial*, vom 16./19. 12. 1935, Nr. 279/82 (Abdruck des Vertragstextes); Ratifikationsurkunde des Präsidenten von Nicaragua: *La Gaceta, Diario Oficial*, vom 17. 1. 1936, Nr. 14, S. 106.

<sup>7)</sup> Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 647, 913; Bd. V, S. 411, 875.

vom 26. Dezember 1933 <sup>1)</sup> durch Gesetze vom 27. November und 19. Dezember 1935 <sup>2)</sup> zugestimmt.

## VI. Rechtshilfeverträge

Das am 25. September 1935 zwischen *Großbritannien* und *Ungarn* abgeschlossene Abkommen über die *Rechtshilfe in Zivil- und Handels-sachen* <sup>3)</sup> folgt dem Schema der übrigen in neuerer Zeit von Großbritannien abgeschlossenen Rechtshilfeabkommen <sup>4)</sup>.

Der zwischen dem *Deutschen Reich* und *Schweden* am 14. Mai 1935 unterzeichnete, am 18. November 1935 ratifizierte *Vertrag über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen* <sup>5)</sup> und der zwischen dem *Deutschen Reich* und *Finnland* am 25. September 1935 unterzeichnete, am 31. Dezember 1935 ratifizierte *Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen* <sup>6)</sup> entspricht in Inhalt und Aufbau den bisher über diese Materie vom Deutschen Reich abgeschlossenen Abkommen <sup>7)</sup>. Die Verpflichtung zur Amts- und Rechtshilfe erstreckt sich sowohl auf die Ermittlung und Festsetzung von Steuern als auch auf das Rechtsmittelverfahren und die Beitreibung (Art. II des deutsch-schwedischen, Art. 3 des deutsch-finnischen Vertrages). Kein Vertragspartner kann von dem anderen im Wege der Rechtshilfe die Anwendung eines Zwangsmittels verlangen, wenn er im Falle eines entsprechenden Ersuchens nicht in der Lage wäre, ein gleichartiges Zwangsmittel anzuwenden (Art. VII Abs. 2 des deutsch-schwedischen, Art. 8 Abs. 2 des deutsch-finnischen Vertrages). Um die Prüfung der materiellen Gegenseitigkeit, die eine Voraussetzung für die Gewährung der Amts- und Rechtshilfe ist, zu erleichtern, ist in den Schlußprotokollen zu beiden Verträgen der Austausch von Aufstellungen über die Befugnisse der Finanzbehörden vorgesehen, für die Übereinstimmung in den beiderseitigen Rechtsgrundsätzen angenommen werden darf <sup>8)</sup>. In dem einen Staat ergangene voll-

<sup>1)</sup> Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 646; Bd. V, S. 403, 875.

<sup>2)</sup> Diario Oficial vom 3. I. und 6. 2. 1936, Nr. 23075 und 23103. Am 7. 12. 1935 hat der Kongreß von Columbien ein Auslieferungsgesetz angenommen (Diario Oficial vom 14. 2. 1936, Nr. 23110, S. 338).

<sup>3)</sup> Cmd. 5024.

<sup>4)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 370; Bd. V, S. 167, 874.

<sup>5)</sup> RGBl. II 1935, S. 859; Sveriges överenskommelser med främmande makter 1935 Nr. 28.

<sup>6)</sup> RGBl. II 1936, S. 37; Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1936 Nr. 4.

<sup>7)</sup> Verträge mit der *Tschechoslowakei* vom 31. 12. 1921 (RGBl. II 1923, S. 77), mit *Österreich* vom 23. 5. 1922 (RGBl. II 1923, S. 94) und mit *Ungarn* vom 6. 11. 1923 (RGBl. II 1925, S. 648). Auch auf diesem Gebiet sind von den Völkerbundsexperten (siehe oben S. 334 Anm. 1) Modellkonventionen ausgearbeitet worden (S. d. N. Doc. C. 562. M. 178. 1928. II, S. 25 ff.). Zu den von Frankreich abgeschlossenen Verträgen über Rechtshilfe in Steuersachen vgl. Guilhot, Journal du Droit International (Clunet) 1934, S. 849 ff.

<sup>8)</sup> Vgl. hierzu den anlässlich der Unterzeichnung erfolgten deutsch-schwedischen